



## Das Ehevertragsrecht im deutschen und kroatischen Recht im Vergleich

### Deutschland

#### Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Ehevertrages in Deutschland und der damit verbundenen Folgen befinden sich primär im EheG sowie den §1408 ff. BGB.

#### Allgemeines

Einen Ehevertrag kann man abschließen, sobald zukünftige Ehepartner sich entschieden haben, die Ehe zu schließen; somit auch schon vor der eigentlichen Eheschließung.

Ebenso kann ein Ehevertrag im Laufe der Ehe jederzeit abgeschlossen oder abgeändert werden. Die Regelungen des Ehevertrages regeln alles, was mit der Ehe in Verbindung steht. Dies betrifft sowohl die Zeit während als auch nach der Ehe.

Aufgrund der Komplexität der rechtlichen Materie empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt übermittelt den fertigen Ehevertrag nach Absprache aller Folgen und Aufklärung aller Unklarheiten an einen Notar. Die Verpflichtung des Notars besteht anschließend darin, jede im Vertrag enthaltene Vereinbarung auf Vor- und Nachteile zu prüfen und den Vertrag anschließend zu beurkunden, da er weitreichende persönliche und wirtschaftliche Regelungen enthält.

Die entstandenen Kosten ergeben sich je nach erforderlichem Zeitaufwand und Umfang und werden von den Eheleuten gemeinsam getragen.

#### Beispiel für den Inhalt eines Ehevertrages

Wie jede Ehe individuell ist, wird auch der Ehevertrag individuell angefertigt. Ehevertragliche Vereinbarungen betreffen hier vor allem die Bereiche Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich sowie das Erbe.

#### I. Regelungen zum Ehegattenunterhalt

Sofern ein geschiedener Ehepartner nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, besteht häufig ein Unterhaltsanspruch gegen den ehemaligen Ehepartner.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Lebensstandard während der Ehe und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Dabei kommt es auf die Länge der Ehe nicht an. Der Unterhaltsanspruch kann selbst bei einer sehr kurzen Ehe häufig lebenslang bestehen. Regelungen im Ehevertrag können die gesetzliche Unterhaltsregelung individuell verändern. Nicht zulässig sind hier allerdings Regelungen über den Kindesunterhalt und für die Zeit während der Ehe. Möglich wäre allenfalls, dass ein Ehepartner sich dazu verpflichtet, den anderen von Unterhaltsansprüchen der Kinder freizustellen. Weitere Regelungen können die Eltern mit Wirkung gegenüber den Kindern nicht treffen.

##### a. völliger Verzicht auf Ehegattenunterhalt

Die Ehepartner können einen völligen Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt vereinbaren. Dieser ist allerdings nur dann möglich und nicht sittenwidrig, wenn nicht schon im vornherein absehbar ist, dass der andere Ehepartner im Falle einer Scheidung von Sozialhilfe abhängig sein wird. Eine Alternative bilden hier Abfindungszahlungen.

##### b. beschränkte Unterhaltsbestände

Vereinbart werden kann alternativ, dass ein Unterhaltsanspruch nur dann gegeben ist, wenn bestimmte Bestände vorliegen, wie zum Beispiel, wenn minderjährige Kinder aus der Ehe zu betreuen sind.

##### c. zeitliche Beschränkung der Unterhaltsdauer

Ebenso kann die Unterhaltspflicht zeitlich beschränkt werden. Die Unterhaltszahlung richtet sich individuell nach der vereinbarten Dauer oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn zum Beispiel die Kinder die Volljährigkeit erreicht haben oder eine Berufsausbildung des Ehepartners beendet ist.

#### **d. Vereinbarungen über die Unterhaltsberechnung**

Vereinbarungen über die Berechnung des Unterhalts beinhalten oftmals Bestimmungen darüber, welche Einkünfte angerechnet beziehungsweise außen vor gelassen werden sollen. Bei der Unterhaltsbemessung können zudem feste Beträge vereinbart oder aber Höchstbeträge festgelegt werden.

#### **e. Vereinbarungen über den Wegfall des Unterhaltsanspruchs**

Nicht selten werden Vereinbarungen getroffen, die einen Wegfall des Unterhaltsanspruchs regeln. Der Unterhaltsanspruch könnte unter anderem wegfallen, wenn einer der Ehepartner über eine vereinbarte Zeit in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

## **II. Regelungen des Zugewinnausgleichs (Gütertrennung)**

Ohne Ehevertrag leben die Ehepartner in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, dies bedeutet, dass die Vermögen von Mann und Frau getrennt sind und bleiben, kein Ehepartner für Schulden des anderen haftet und, dass eine gemeinsame Haftung nur für gemeinsam aufgenommene Schulden oder gegenseitige Bürgschaften besteht.

Jeder der Ehepartner kann über sein Vermögen somit ohne Zustimmung des anderen verfügen, solange er nicht ohne Zustimmung des anderen unter anderem Haushaltsgegenstände oder sein gesamtes Vermögen veräußert. Im Falle der Scheidung wird durch einen Vergleich des Anfangs- und Endvermögens für jeden Ehepartner ermittelt, welcher den höheren Vermögensüberschuss während der Ehe erwirtschaftet hat. Die Hälfte dieses entstandenen Zugewinns muss er seinem Ehepartner auszahlen (Zugewinnausgleich).

Die durch den notariellen Ehevertrag vereinbarte Gütertrennung erfüllt den Zweck, dass kein Vermögensausgleich zwischen den Ehepartnern stattfindet. Während der Ehe unterliegen die Ehegatten keiner Verfügungsbeschränkung.

Sinnvoll ist die Gütertrennung unter anderem zum Schutz eines Unternehmens im Fall der Ehescheidung, bei Eheschließung begüterter Partner oder bei erneuter Heirat von Ehepartnern im höheren Alter.

#### **a. völliger Ausschluss des Zugewinnausgleichs**

Die Vereinbarung der Gütertrennung, also dem völligen Ausschluss des Zugewinnausgleichs besagt, dass das Vermögen getrennt bleibt und auch bei der Scheidung kein Ausgleich des Vermögenszuwachses während der Ehe stattfindet.

#### **b. gegenständliche Beschränkung des Zugewinnausgleichs**

Man kann vereinbaren, dass bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Betriebsvermögen, Aktienbesitz) nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen. Dies ist zum Beispiel bei Selbständigkeit häufig, da die damit verbundene vermögensrechtliche Haftung eines Ehegatten nur den selbstständigen selbst betreffen soll.

#### **c. wertmäßige Beschränkung**

Man kann vereinbaren, dass der Anspruch auf Zugewinnausgleich maximal bis zu einer Höhe von z.B. 200.000 Euro geht. Zudem sind Regelungen der Zahlungsmodalitäten zulässig, wenn der Anspruch zum Beispiel nicht auf einmal, sondern in Raten zu zahlen sein soll.

#### **d. abweichende Ausgleichsquote**

Statt der gesetzlichen Ausgleichsquote von 1/2 des Wertunterschieds, kann eine andere Ausgleichsquote vereinbart werden. Um späteren Streit darüber zu vermeiden, wie hoch das Anfangsvermögen war, empfiehlt es sich zudem, den Wert des Anfangsvermögens festzulegen.

#### **e. Wegfall des Anspruchs auf Zugewinnausgleich unter bestimmten Bedingungen:**

Jedoch kann auch vereinbart werden, dass der gesamte Anspruch auf Zugewinnausgleich entfällt, wenn bestimmte Bedingungen eintreten, wie zum Beispiel, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eheschließung ein Scheidungsantrag gestellt wird.

## **Vorsicht !!**

Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich können weitreichende erbrechtliche Folgen haben. Um den Interessen beider Ehepartner besser gerecht zu werden, sollte in vielen Fällen statt der reinen Gütertrennung eine sachgerechte Änderung des gesetzlichen Güterstandes in Betracht gezogen werden. Der Rechtsanwalt sollte daher mit den Ehepartnern klären, welche Regelungen diesbezüglich im Interesse beider Ehepartner vereinbart werden sollten und welche Folgen daraus entstehen.

## **III. Regelungen über den Versorgungsausgleich**

Haben die Ehepartner nichts anderes vereinbart, wird im Falle einer Scheidung ein Versorgungsausgleich durch das Familiengericht eingeleitet.

Hier werden die Versorgungsansprüche, die beide Ehepartner während der Ehe erworben haben, gegeneinander aufgerechnet und zur Hälfte geteilt. Ein Partner im Rentenalter muss also dem anderen einen Teil seiner Rente überlassen.

Um Regelungen über den Versorgungsausgleich zu treffen bedarf es der Genehmigung des Familiengerichts. Zur Aufgabe des Familiengerichts gehört die Prüfung der getroffenen Vereinbarung, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Ehepartnern zu erreichen. Auch hier kann ein Ausschluss unter einer auflösenden Bedingung oder bei Eintritt einer festgelegten Bedingung erfolgen oder gar völlig ausgeschlossen werden.

Sollte binnen eines Jahres nach Unterzeichnung des Vertrages allerdings ein Scheidungsantrag gestellt werden, so wird der Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam (§ 1408 Absatz 2 BGB) und muss in diesem Fall noch einmal durch das Familiengericht ausdrücklich genehmigt werden.

## **IV. Regelungen zum Erbrecht**

### **a. Verzicht auf das Erbrecht**

Die Eheleute können durch eine erbvertragliche Regelung im Ehevertrag einseitig oder wechselseitig auf ihr Erbrecht verzichten. Bestehend bleibt hier nur noch ein Pflichtteilsanspruch, der halb so hoch wie der Wert des Erbteils. Dies führt ebenso dazu, dass der Berechtigte des Pflichtteils nur einen Zahlungsanspruch gegen den tatsächlichen Erben hat, allerdings nicht wie der Miterbe auch Miteigentümer der Vermögensgegenstände wird.

Auf den Pflichtteil können die Eheleute im Ehevertrag jedoch auch verzichten. Dann wird der Ehegatte diesbezüglich „enterbt“. Ihm kann aber als Ausgleich ein Vermächtnis unter anderem in Form einer bestimmten Summe oder eines lebenslangen Wohnrechts zugeteilt werden

### **b. veränderte Erbquote**

Weiterhin kann die Erbquote durch den Ehevertrag verändert werden. Der Ehegatte erbt grundsätzlich zu 1/4, falls der Erblasser Kinder hat. Ist dies nicht der Fall, erbt der Ehegatte sogar zu 1/2. Besteht der oben angeführte, nicht durch einen Ehevertrag veränderte Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so erhöhen sich diese Quoten jeweils um 1/4.

Eine davon abweichende Quote sollte allerdings nicht weniger als 1/2 des gesetzlichen Erbrechts betragen, da es zu einer Kollision mit dem Pflichtteilsrecht kommen würde, das bereits 1/2 des gesetzlichen Erbteils ausmacht. In diesem Fall sollte man deshalb zusätzlich auf den Pflichtteil verzichten.

### **c. Bedingungen**

Schließlich kann man auch beim Erbrecht ebenso verschiedene Bedingungen vereinbaren, so z.B. dass das Erbrecht erlischt wenn innerhalb einer gewissen Frist nach Eheschließung ein Scheidungsantrag eingereicht wird.

## **V. Regelungen zum Umgangsrecht**

Weiterhin kann der Umgang mit gemeinsamen Kindern geregelt werden, sollten sich die Eltern treffen oder schon getrennt leben. Üblicherweise werden solche Regelungen allerdings getroffen, wenn eine Trennung bevorsteht beziehungsweise die Ehegatten bereits getrennt leben.

## **VI. Regelungen zum Hausrat**

Falls gewünscht, kann auch eine Aufteilung des Hausrats beziehungsweise der gemeinsamen Haushaltsgegenstände und die Nutzung des Wohnraums im Ehevertrag geregelt werden. Dies geschieht üblicherweise erst, wenn die Ehegatten schon getrennt leben oder eine Trennung bevorsteht.

### **Kroatien**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Ehevertrages in Kroatien und der damit verbundenen Folgen befinden sich primär im Gesetzbuch für Familienrecht „Obiteljski zakon“ NN 75/14, 83/14 in den Artikeln 34 bis 42, die ab 1. September 2014 in Kraft treten.

#### **Gesetzliche Regelung der Eigentumsverhältnisse der Ehegatten**

Für die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Regulierung der Eigentumsverhältnisse der Ehegatten, wenn sie nicht durch einen Ehevertrag individuell bestimmt worden sind.

Gemäß der Regelungen über die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten können Ehegatten sowohl Ehegüter, also Familienbesitz, als auch Privateigentum besitzen. Zu den Ehegütern gehören wie im deutschen Immobilien oder sonstige Güter, die während der Ehe erworben wurden. Ebenso Errungenschaften von Glücksspielen sowie materieller Besitz durch Urheberrechte oder Schutzrechte fallen unter diesen Begriff, sofern sie während der Ehe erzielt wurden.

Ehepartner sind zu gleichen Teilen Miteigentümer der Ehegüter, wenn sie dies in einem Ehevertrag nicht anders vereinbart haben. Mögliche Inhalte entsprechen denen des **deutschen** Ehevertrages und unterliegen denselben Bedingungen.

#### **Auslandsberührung**

##### **Ist eine Wahl des anwendbaren Rechts möglich?**

Im kroatischen Recht ist keine Rechtswahl möglich. Im Falle eines gerichtlichen Streits über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehepartner ist stets das Recht anzuwenden, dessen Staat sie angehören. Besitzen beide Eheleute die kroatische Staatsangehörigkeit, so gilt demnach kroatisches Recht. Bei unterschiedlichen Staatsbürgerschaften der Ehegatten, zum Beispiel, wenn der Ehemann die deutsche und die Ehefrau die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, ist hingegen das Recht des Staats anzuwenden, das auf den gesetzlichen Güterstand zum Zeitpunkt anwendbar war, als die Ehegatten ihren Ehevertrag geschlossen haben. Erlaubt dieses Recht nun eine Rechtswahl, so ist diese möglich, sofern deren Wirkungen nicht gegen die Verfassung der Republik Kroatien verstoßen (Artikel 4, 37 IPR-Gesetz).

Autoren:

**Odvjetnica/RAin Vlatka Cikač**

**Jasna Smajić**, Studentin der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians Universität in München



  
Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei  
**CIKAČ**  
[www.cikac.com](http://www.cikac.com)

